

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die AVA Velsen GmbH, Alte Grube Velsen 16, 66127 Saarbrücken, hat beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes mit Schreiben vom 10. Oktober 2023, vervollständigt mit Schreiben vom 26. September 2024, nach § 16 Abs. 1 BImSchG die wesentliche Änderung ihres Abfallheizkraftwerkes Velsen auf dem Gelände der ehemaligen Grube Velsen, Gemarkung Klarenthal, Flur 13, Flurstücke 4/96, 4/97, 4/98, 4/99, 4/100, 4/101, 4/129 und 4/131 und Gemarkung Großrosseln, Flur 3, Flurstücke 35/6 und 35/7 durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen biologischen Abfallbehandlungsanlage (BioMasseZentrum Velsen) beantragt. Die geplanten Änderungen beinhalten:

- Errichtung des EVS BioMasseZentrums (EVS BMZ)
- Errichtung der Revisionsflächen Süd und Nord
- Errichtung eines Kleinanlieferbereichs zur Annahme von Rest-/Sperrabfall und Altholz sowie zur Abgabe von Fertigkompost
- Anpassungen des Abfallheizkraftwerkes durch die Ankoppelung des Anlagenbetriebs mit dem EVS BMZ.

Die geplante Inbetriebnahme ist im Juli 2026 vorgesehen.

Über das beantragte Gesamtvorhaben wird im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG entschieden. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes.

Unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen ist die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz wurden insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte, Gutachten und Empfehlungen vorgelegt:

- Verkehrs- und Lärmgutachten
- Rechtsgutachten zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit
- Denkmalschutzgutachten
- Bergbauliches Gutachten
- Bauantrag nach LBO
- Ergebnisbericht Rasterbegehung Geruchsvorbelastung
- Immissionsprognose nach TA Luft
- Schalltechnisches Gutachten zu den Emissionen und Immissionen an Geräuschen
- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht

- Gutachten über die Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen der AwSV für die im Rahmen der Errichtung geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- UVP-Bericht nach § 16 UVPG
- Natura-2000-Verträglichkeitsstudie (Vorstudie)
- Fachbeitrag Artenschutz mit Primärdatenerhebung, Artenschutzrechtlicher Bewertung und Maßnahmenkonzept Artenschutz
- Brandschutzkonzept mit geprüftem Brandschutznachweis
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Baugrundgutachten

Der Genehmigungsantrag der AVA Velsen GmbH, Alte Grube Velsen 16, 66127 Saarbrücken vom 10. Oktober 2023, vervollständigt mit Schreiben vom 26. September 2024, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der räumlichen Nähe des Projektes zu Frankreich findet eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV statt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können nach § 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG sowie § 10 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eingesehen werden:

<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/immissionsschutz/aktuelles/offenlagen>

Darüber hinaus besteht auf Verlangen bei der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, einen leicht zu erreichenden Zugang zum Antrag und den Antragsunterlagen zu erhalten.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 25. Oktober 2024 bis einschließlich 25. November 2024 an folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtplanungsamt, Bahnhofstraße 31, 66111 Saarbrücken, 9. Etage vor Zimmer 924

Montag bis Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr von 13.30 bis 15.30 Uhr
---------------------	--

Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
------------	-------------------------

Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
---------	-------------------------

2. Stadt Völklingen, Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, im Bereich vor dem Großen Sitzungssaal im Erdgeschoss

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr von 13.30 bis 15.30 Uhr
------------------------------	--

- | | |
|----------|--|
| Mittwoch | von 08:30 bis 12:00 Uhr
von 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 08:30 bis 12:00 Uhr |
3. Gemeinde Großrosseln, Fachbereich 3, Klosterplatz 3, 66352 Großrosseln, Zimmer 305K
- | | |
|-----------------------|--|
| Montag bis Donnerstag | von 08.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag | von 08.30 bis 12.00 Uhr |
4. Gemeinde Wadgassen, Amt für nachhaltige Gemeindeentwicklung, Eimersbergstraße 7, 66787 Wadgassen-Differten, 1. Etage Besprechungsraum
- | | |
|-----------------------|--|
| Montag bis Donnerstag | von 08:00 bis 12:00 Uhr
von 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 08:00 bis 13:00 Uhr |
5. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Zimmer 4.12
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Montag bis Donnerstag | von 13.00 bis 15.30 Uhr |

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 25. Oktober bis einschließlich 27. Dezember 2024 beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz schriftlich oder elektronisch mit dem Betreff „BioMasseZentrum Velsen“ an Bimschg-Einwendungen@umwelt.saarland.de erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen, um im Verfahren berücksichtigt werden zu können.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird oder nicht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am 23. Januar 2025 ab 09.30 Uhr im Festsaal Rathaus St. Johann, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken, öffentlich erörtert.

Die gegebenenfalls erforderliche Durchführung bzw. Absage des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV sowie aus § 11a der 9. BImSchV zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Saarbrücken, 08. Oktober 2024

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Im Auftrag

gez.

Luxenburger